

Pädagogische Situationen und das Recht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Knut Hinrichs, Bochum/Hamburg
Evangelische Fachhochschule R-W-L, Bochum
EREV-Forum 32-2005: Schule und Erziehungshilfen
Erprobte Konzepte – 10.11.2005 in Eisenach

Gliederung

- **Vom Spannungsverhältnis zwischen Pädagogen und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern...**
 - Phänomenologie der Missverständnisse
 - Wege zur Persönlichkeit: Familie, Schule, Jugendhilfe
- **... und seinen rechtlichen Gründen**
 - Verfassungsrechtliche Funktionszuschreibungen
 - Spiegelung dieses Verhältnisses im BGB-Familienrecht, Schulrecht, Kinder- und Jugendhilferecht
- **Systematik (sozial-)rechtlicher Konfliktlösung**
 - Zuweisung von Zuständigkeiten
 - Absicherung gegen Zuständigkeitsstreitigkeiten
 - Versagen dieses Systems im Verhältnis von Jugendhilfe und Schule
- **Konsequenzen für die Praxis**
 - Vertragsmanagement zwischen Schule und Jugendhilfe
 - Clearing-Verfahren

Spannungsverhältnis zwischen Pädagogen und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern I

- Missverständnisse/Vorurteile aus Sicht der Pädagogen**
 - **SozPäds/SA**
 - sind zu weich,
 - haben grenzenloses Verständnis,
 - labern rum,
 - maßen sich Kompetenzen an.
- Missverständnisse/Vorurteile aus Sicht der SozPäds/SA**
 - **Lehrer**
 - sind zu hart
 - verstehen die Probleme der Schüler nicht
 - sind eindimensional
 - sind arrogant
- Warum ist das seit Jahrzehnten so?**

Spannungsverhältnis zwischen Pädagogen und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern II

- Parallele Wege zur Persönlichkeit:
- Familie als primäre Sozialisationsinstanz
 - Erziehung ist Privatsache
 - Erziehung ist fremdnützige Aufgabe, die die Eltern als eigene wahrnehmen
 - Emotionalität verweist auf sittlichen, nicht rechtlichen Charakter der Familie
 - Ziel: Persönlichkeit
- Schule als sekundäre Sozialisationsinstanz
 - Bildung und Erziehung
 - Integration und Selektion
 - Ziel: Persönlichkeit in der sozialen Hierarchie
- Jugendhilfe/Familiengericht als Ausfallbürge
 - Intervention bei Scheitern *privater* Erziehung
 - Nicht: Intervention bei Scheitern *öffentlicher* Erziehung

Rechtliche Vorgaben für die Bildung der Persönlichkeit I

Jugendhilfe? - Art. 6 Abs. 2 GG: staatliches Wächteramt bei Kindeswohlgefährdung

- **Familienrecht:**
 - **„Elternverantwortung“**
 - Art. 6 Abs. 2 GG: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
 - § 1626 BGB: „Die Eltern haben die **Pflicht** und das **Recht**, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).“
 - **„Formelles Erziehungsziel“**
 - Abgesehen von Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB)
 - Keine weiteren Vorgaben? – Doch: Persönlichkeit selbst, Art. 2 GG!
- **Schulrecht:**
 - **Organisationsbefugnis des Staates**
 - Art. 7 GG: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“
 - **Schulpflicht, § 34 SchulGNRW**
 - **Recht auf Bildung nur Teilhaberecht**
 - **Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule:**
 - Art. 7 LandesverfassungNRW: Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln.
 - Wissensvermittlung in Form der Leistungskonkurrenz
- **BVerfG: „Zwei Erziehungsträger für die Bildung der einen Persönlichkeit“**

Rechtliche Vorgaben für die Bildung der Persönlichkeit II

- **Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilferechts**
 - Eingriffe durch Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 SGB VIII – Wächteramt in Abhängigkeit der Entscheidung des Familiengerichts
 - Leistungen durch Hilfen zur Erziehung, § 27 SGB VIII (Rechtsanspruch)
 - Leistungsangebote der Jugendarbeit, § 11 SGB VIII und Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII (Ermessen)
 - Kooperationsverpflichtung mit den Schulen, § 81 Nr. 1 SGB VIII (objektiv-rechtliche Verpflichtung)
- **Der *nachrangige* Erziehungsauftrag der Jugendhilfe**
 - § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
 - Nachrangigkeit verhindert „gleiche Augenhöhe“ mit der Schule
 - Gleicher Zweck, aber „inkompatibles“ Instrumentarium

Systematik (sozial-)rechtlicher Konfliktlösung

- Grundsätze:
 - Gewährung *einklagbarer Rechtsansprüche* für die Betroffenen
 - Zuweisung von örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten
 - Entscheidung über Vorrang und Nachrang von Leistungen
 - Vorläufige, vorgehende oder nachgehende Zuständigkeiten mit anschließender Kostenerstattung zur Sicherstellung der Leistung
- Schule als „Fremdkörper“ im Sozialrecht
 - Auf schulische Bildung besteht nur ein *nicht einklagbares Recht* auf Teilhabe, nicht auf Leistung
 - Zuständigkeiten bei der Bildung von Persönlichkeit notwendig unscharf
 - Schule ist zwar jetzt vorrangig verpflichtet, vgl. § 10 Abs. 1 SGB VIII
 - Aber: Zuständigkeitsregelungen greifen nicht, weil Schule „kein Sozialleistungsträger“ i.S.d. §§ 18 ff. SGB I ist
 - Verletzung von Kooperationsverpflichtungen gem. § 81 SGB VIII bleiben folgenlos
 - Politisches Gerangel um Bund- und Länderzuständigkeiten für Jugendhilfe und Schule

Probleme zwischen Jugendhilfe und Schule – Zusammenfassung und Schlüsse:

- Zusammenfassung:
 - Eltern, Schule und Jugendamt haben rechtlich den gleichen Zweck: *Persönlichkeit* – das ruft Kompetenzkonflikte hervor!
 - Jugendhilfe bezieht sich rechtlich „stark“ auf Familie, aber „schwach“ auf Schule.
 - Jugendhilfe ist nachrangig, stellt wieder her, was Schaden genommen hat
 - Jugendhilfe *leistet*, Schule *greift ein*.
 - Jugendhilfe ist Bundessache, Schule Ländersache
- Schlüsse:
 - Alle Vorurteile der Professionen haben ihre Gründe...

Gründe des Spannungsverhältnisses zwischen Pädagogen und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern

- **Missverständnisse/Vorurteile aus Sicht der Pädagogen**
 - **SozPäds/SA**
 - sind zu weich, *weil sie den Jugendlichen Leistungen anbieten;*
 - haben grenzenloses Verständnis, *weil die Klienten sonst keines bekommen;*
 - labern rum, *weil sie die Jugendlichen erreichen wollen;*
 - maßen sich Kompetenzen an, *weil sie die Abweichler zurückholen.*
- **Missverständnisse/Vorurteile aus Sicht der SozPäds/SA**
 - **Lehrer**
 - sind zu hart, *weil sie auch Auslese betreiben müssen;*
 - verstehen die Probleme der Schüler nicht, *weil das der Lehrplan nicht erlaubt;*
 - sind eindimensional, *weil Lernen auch Pauken heißt;*
 - sind arrogant, *weil sie die Normalität vertreten.*
- **Verwirrung angesichts der skizzierten Rechtslage unausweichlich; Missverständnisse werden bleiben**

Konsequenzen für die Praxis

- Projekte angehen!
- Vertragsmanagement zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern (meistens dreiseitige Verträge) mit Bestimmungen über:
 - Abgrenzung der Zuständigkeiten, örtlich, sachlich, zeitlich
 - Sicherstellung der Aufsichtspflicht (Überprüfung bestehender Versicherungen auf Seiten der Jugendhilfe!)
 - Pool-Finanzierung und Förderungsfinanzierung (bei Ermessensleistungen), Kostenzusagen im Einzelfall (bei Rechtsansprüchen)
- Clearing-Verfahren zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern
 - Regelmäßige Treffen
 - Verfahren bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung
 - Kontakte zum Familiengericht